



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Sonderausgaben

Februar 2026

Dies ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at/>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Dieses Dokument verwendet vorwiegend Fachbegriffe. Diese werden nicht gegendert.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Inhalt

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | WANN LIEGT EINE SONDERAUSGABE VOR? | 4 |
| 2. | ÜBERSICHT DER HÄUFIGSTEN ANWENDUNGSFÄLLE | 5 |
| 2.1 | Renten und dauernde Lasten | 5 |
| 2.2 | Kosten für thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und die Umstellung auf ein klima-freundliches Heizsystem | 5 |
| 2.3 | Kirchenbeitrag | 6 |
| 2.4 | Steuerberatungskosten | 6 |
| 2.5 | Zuwendungen (Spenden) für Wissenschaft, Forschung, Sport, mildtätige Zwecke, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe u.Ä. | 7 |
| 2.6 | Höhe des Sonderausgabenabzuges | 8 |
| 2.7 | Verlustvortrag | 8 |
| 3. | AUTOMATISCHE DATENÜBERMITTLUNG | 9 |

1. Wann liegt eine Sonderausgabe vor?

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, die weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastungen darstellen, können als sogenannte Sonderausgaben unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Reduzierung der Einkommen(Lohn)steuerbelastung führen.

Sonderausgaben sind private Ausgaben und gehen dem Abzug als außergewöhnliche Belastung vor. Abzugsfähig sind nur die im Gesetz ausdrücklich angeführten Ausgaben.

Sonderausgaben betreffen zum Teil eine Vermögensumschichtung und bewirken damit jedenfalls keine definitive wirtschaftliche Belastung (z.B. Ausgaben für thermische Sanierung).

Als Sonderausgaben kommen grundsätzlich nur Ausgaben in Betracht, zu denen der Steuerpflichtige selbst verpflichtet ist. Die tatsächliche Bezahlung ist durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Bei bestimmten Sonderausgaben (Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung inklusive Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, Kirchenbeiträge), die für begünstigte Personen ((Ehe-)Partner und Kinder) geleistet werden, ist eine Absetzbarkeit als Sonderausgabe ebenfalls möglich.

Sonderausgaben sind um Zuschüsse aus öffentlichen Kassen zu kürzen, weil es dadurch zu einer Verringerung des Abflusses liquider Mittel kommt. Außerdem würde bei Nichtberücksichtigung der öffentlichen Zuschüsse eine unerwünschte doppelte Begünstigung eintreten.

Zum Abzug von Sonderausgaben ist grundsätzlich jeder unbeschränkt Steuerpflichtige berechtigt. Beschränkt Steuerpflichtige können Sonderausgaben nur abziehen, wenn sich die Sonderausgaben auf das Inland beziehen.

Sonderausgaben sind in dem Jahr abzusetzen, in dem sie tatsächlich geleistet worden sind. Bei manchen Sonderausgaben besteht eine Verteilungsoption, andere unterliegen einer Verteilungspflicht. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit (bis zu 15 Tage) vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres geleistet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr geleistet.

Rückzahlungen bereits geleisteter Sonderausgaben, werden unterschiedlich behandelt:

Erfolgt die Rückzahlung im selben Jahr, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bleibt die Zahlung unberücksichtigt.

Erhält der Steuerpflichtige die Sonderausgaben in einem späteren Veranlagungszeitraum auf Grund irrtümlicher Zahlung (fehlender Rechtsgrund) zurück, wurde die Sonderausgabe zu Unrecht geltend gemacht. Die Veranlagung für das Jahr, in dem die Zahlung erfolgt ist, wird wieder aufgenommen.

Erfolgt in einem späteren Jahr eine Rückzahlung in Form einer Verrechnung mit gleichartigen Zahlungsverpflichtungen, kann der bezahlte Restbetrag als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

2. Übersicht der häufigsten Anwendungsfälle

2.1 Renten und dauernde Lasten

Als Sonderausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungen beruhen, abzuziehen.

Hinweis:

Renten sind regelmäßig wiederkehrende, auf einem einheitlichen Verpflichtungsgrund beruhende Leistungen, deren Dauer von einem ungewissen Ereignis, vor allem dem Tod einer Person abhängt.

Ist die Leistungsdauer von Anfang an bestimmt, liegen in der Regel Raten vor. Sonstige dauernde Lasten sind rentenähnliche, von einem gewissen Unsicherheitsmoment abhängige Leistungsverpflichtungen, die während eines längeren Zeitraumes, mindestens aber zehn Jahre bestehen und deren Zeitdauer nicht absolut fixiert ist.

Die Zahlung der Rente oder dauernden Last muss rechtlich erzwingbar sein (z.B. Schadenersatzrenten).

Folgende Rententypen werden unterschieden:

- Gegenleistungsrenten
- Unterhaltsrenten
- Versorgungsrenten
- Sonstige Renten

Nähere Informationen über die steuerliche Behandlung der Gegenleistungs-, Unterhalts- und Versorgungsrenten entnehmen Sie der Broschüre „Betriebsverkauf- und Betriebsaufgabe“.

Sonstige Renten ohne Zusammenhang mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern, die jedoch auf einem besonderen Verpflichtungsgrund beruhen, sind in voller Höhe als Sonderausgabe zu berücksichtigen.

2.2 Kosten für thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und die Umstellung auf ein klima-freundliches Heizsystem

Ab der Veranlagung 2022 können private Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizsystems gegen ein klimafreundliches System pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden.

Ausgaben im Zusammenhang mit betrieblich genutzten Gebäuden/Gebäudeteilen oder im Rahmen der Vermietung oder Verpachtung genutzten Objekten sind dem Sonderausgabenabzug nicht zugänglich.

Die Berücksichtigung als Sonderausgabe setzt die Bewilligung bzw. Auszahlung einer entsprechenden Umweltförderung des Bundes (wie beispielsweise durch die Kommunalkredit

Public Consulting (KPC)) voraus. Den Sonderausgabenabzug kann nur der Empfänger der Förderung in Anspruch nehmen. Bei nachgewiesenen Ausgaben von mindestens 4.000,- EUR für die thermisch-energetische Sanierung bzw. von mehr als 2.000,- EUR für den Austausch eines fossilen Heizsystems werden jährliche Pauschalbeträge von 800,- EUR bzw. 400,- EUR innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren berücksichtigt.

Die Förderstelle hat die ausbezahlten Förderungen in die Transparenzdatenbank einzumelden. Auf Basis der in der Transparenzdatenbank eingepflegten Förderungen erfolgt die automatische Berücksichtigung der Sonderausgaben durch die Abgabenbehörde im Rahmen der Veranlagung. Voraussetzung ist, dass die besagte Förderung frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2022 ausbezahlt wurde bzw. muss das entsprechende Förderansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht worden sein. Wird innerhalb des fünfjährigen Berücksichtigungszeitraums eine weitere begünstigte Maßnahme (thermisch energetische Sanierung bzw. Austausch eines fossilen Heizsystems) gesetzt, so verlängert sich der Berücksichtigungszeitraum von 5 auf 10 Jahre. Bei Zusammentreffen von Maßnahmen, die unterschiedlichen Pauschalsätzen unterliegen, ist zunächst der höhere Pauschalsatz zu berücksichtigen.

2.3 Kirchenbeitrag

Sonderausgaben stellen weiters Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften dar. Die Abzugsfähigkeit der Beiträge ist ab der Veranlagung 2024 mit 600,- EUR (bis Veranlagung 2023: 400,- EUR) limitiert.

Es sind auch solche Beiträge steuerlich abzugsfähig, die an auch in Österreich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften im EU/EWR-Raum zu leisten sind. Die für den Sonderausgabenabzug in Frage kommenden Kirchen und Religionsgemeinschaften werden in den Lohnsteuerrichtlinien angeführt. Zahlungen an andere religiöse Institutionen sind nicht abzugsfähig.

Hinweis:

Es sind nur verpflichtende Beiträge aufgrund der Beitragsordnungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften abzugsfähig, nicht jedoch auch freiwillige Leistungen.

Hinweis:

Die automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben im Rahmen des elektronischen Datenaustausches betrifft auch die Beiträge an Kirchen- und Religionsgemeinschaften. Somit müssen die betreffenden Beiträge nicht gesondert in der Steuererklärung bekannt gegeben werden. Die empfangende Organisation hat der Finanzverwaltung via FinanzOnline den geleisteten Gesamtbetrag pro Kalenderjahr bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.

2.4 Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten können als Sonderausgaben geltend gemacht werden, soweit keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorliegen.

Die Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Sonderausgaben oder Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten richtet sich nach der der Beratung zugrunde liegenden Steuer. Steuerberatungskosten sind dem betrieblichen Bereich zuzuordnen soweit sie im Zusammenhang mit betrieblich bedingten Abgaben bzw. der Führung von Aufzeichnungen stehen.

Die Beratung im Bereich nicht abzugsfähiger Steuern fällt unter die Sonderausgaben.

Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Ertragsteuern von selbständig Erwerbstätigen stellen zur Gänze Betriebsausgaben dar.

Hinweis:

Betrifft der Tätigkeitsschwerpunkt die Abfassung der Einkommensteuererklärung, dann liegen zur Gänze Sonderausgaben vor.

Sonstige Beratungen, auch Vermögens- und Anlageberatungen, sind von der Steuerberatung zu trennen; die Kosten dafür sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Steuerberatungskosten sind jedenfalls abzugsfähig, wenn sie von Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten oder Notaren in Rechnung gestellt werden.

Kosten für selbständige Bilanzbuchhalter, gewerbliche Buchhalter oder Personalverrechner stellen insoweit Sonderausgaben dar, als es sich um Leistungen im Rahmen ihres berufsmäßigen Berechtigungsumfanges handelt.

Hinweis:

Der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ist der Höhe nach nicht begrenzt, die entsprechenden Beträge sind in der Abgabenerklärung gesondert bekannt zu geben und auf Verlangen der Abgabenbehörde belegmäßig nachzuweisen.

2.5 Zuwendungen (Spenden) für Wissenschaft, Forschung, Sport, mildtätige Zwecke, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe u.Ä.

Schon bisher waren Spendenzahlungen für die Bereiche Wissenschaft, Forschung, Museen, Erwachsenenbildung und Behindertensport steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit diese Zuwendungen nicht aus dem Betriebsvermögen erfolgten.

Sukzessive wurde der Katalog der begünstigten Spendenzwecke erweitert.

Neben Spenden für mildtätige Zwecke, Zwecke der Entwicklungsarbeit und internationalen Katastrophenhilfe sind nun auch Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, ebenso Tierheime, sofern eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz vorliegt, begünstigt. In den Kreis der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen wurden auch die Freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände.

Auch betriebliche Spenden, die das Höchstausmaß von 10 % des Gewinnes desselben Wirtschaftsjahres übersteigen, sind abzugsfähig. Für sämtliche Spenden (private und solche aus dem Betriebsvermögen insoweit sie das Höchstausmaß von 10 % des Gewinnes desselben Wirtschaftsjahres übersteigen) besteht die Höchstgrenze von 10 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Kalenderjahres.

Um für den Spender die Abzugsfähigkeit sicher zu stellen, muss die spendenbegünstigte Organisation jährlich in einer Liste erfasst und in elektronischer Form auf der Homepage des Finanzministeriums veröffentlicht werden.

Um die steuerliche Berücksichtigung als Sonderausgaben zu gewährleisten, hat der Steuerpflichtige die Spendenzahlung auf Verlangen der Abgabenbehörde belegmäßig nachzuweisen.

Die Spendenorganisation hat, sofern dies nicht ohnedies automatisch erfolgt, auf Verlangen des Spenders eine Bestätigung über die Zahlung auszustellen. Die Spendenbestätigung hat als Belegbestandteil auch die Registrierungsnummer der Spendenliste zu enthalten.

Hinweis:

Auch Spendenzahlungen müssen nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Durch die elektronische Übermittlung der entsprechenden Daten seitens des jeweiligen Spendenempfängers erfolgt eine automatische Berücksichtigung im Rahmen der Veranlagung ab dem Jahr 2017 (Spenden aus dem Betriebsvermögen sind weiterhin in der Steuerklärung geltend zu machen).

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 wurde ab 1.1.2024 die Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen (insbesondere im Bereich Sport und Bildung) ausgeweitet.

2.6 Höhe des Sonderausgabenabzuges

Unbegrenzt abzugsfähig sind:

- Renten und dauernde Lasten
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- Steuerberatungskosten

Verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit diese in Österreich gesetzlich anerkannt sind, können mit maximal 600,- EUR jährlich berücksichtigt werden.

Spenden sind insoweit als Sonderausgaben abzugsfähig, als sie insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen.

Bei nachgewiesenen Ausgaben von mindestens 4.000,- EUR für die thermisch-energetische Sanierung bzw. von mehr als 2.000,- EUR für den Austausch eines fossilen Heizsystems werden jährliche Pauschalbeträge von 800,- EUR bzw. 400,- EUR innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren berücksichtigt.

2.7 Verlustvortrag

Verluste eines Jahres können unter bestimmten Voraussetzungen in Folgejahren, in denen ein Gewinn erzielt wird, als Sonderausgabe geltend gemacht werden und damit den steuerlichen Gewinn bzw. die Steuerbemessungsgrundlage reduzieren. Nähere Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Die steuerliche Verlustverwertung“.

3. Automatische Datenübermittlung

Wie bereits oben erläutert, erfolgt die Berücksichtigung der Sonderausgaben für Spenden, Kirchenbeiträge, die Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. der Nachkauf von Versicherungszeiten und die thermisch-energetische Gebäudesanierung und Umstellung auf ein klimafreundliches Heizsystem grundsätzlich automatisch aufgrund der Meldung des Empfängers/der empfangenden Organisation der Zahlung. Die Übermittlung durch die empfangende Organisation muss bis Ende Februar des Folgejahres vorgenommen werden.

Ob und welche Beträge der Empfänger an die Finanzverwaltung gemeldet hat, kann im Vorfeld in FinanzOnline kontrolliert werden. Jedenfalls ersichtlich sind die Beträge im Steuerbescheid. Wurde die Meldung nicht korrekt durchgeführt hat grundsätzlich eine Korrektur durch den Empfänger der Zahlung zu erfolgen (d.h. eine Kontaktaufnahme mit der spendenempfangenden Organisation ist erforderlich).

Sollen Sonderausgaben abweichend von den Meldungen der Empfängerorganisation berücksichtigt werden (z.B. der Kirchenbeitrag für Kinder oder Partner; die für den (Ehe)partner übernommenen Kosten betreffend den Nachkauf von Versicherungszeiten) erfolgt die Meldung mit dem Formular L 1d. Weitere Details finden sich in den Erläuterungen des BMF zu diesem Formular (als Download auf der Homepage des BMF (bmf.gv.at) verfügbar).